



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025

Schwerin, den 10. Februar

Nr. 6

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Erlass zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM-Personalbefugnisübertragungserlass – LM-PBefÜE M-V) VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 48 138

Landesamt für innere Verwaltung

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern
 - Herr Dipl.-Ing. Peter Hansch
 - Herr Dipl.-Ing. (FH) Holger Krawutschke
 - Herr Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schönemann 142

Landeswahlleiter

- Sitzung des Landeswahlausschusses zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 143

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 6/2025

Erlass zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM-Personalbefugnisübertragungserlass – LM-PBefÜE M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 23. Januar 2025 – VI 110 - 0319-43000-2012/007-004 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 100 - 48

Aufgrund

- des Artikels 48 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1806) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse vom 17. April 2013 (GVOBl. M-V S. 273),
- des § 8 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 1 Satz 1, § 49 Absatz 1 Satz 2 und § 50 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) geändert worden ist,
- des § 35 Absatz 3 Satz 2, § 44 Absatz 2 Satz 1 und § 45 Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2012 (GVOBl. M-V S. 26), das durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 407, 410) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Bezügeständigkeitslandesverordnung vom 20. September 2006 (GVOBl. M-V S. 734),
- des § 86 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 407, 410) geändert worden ist,
- des § 5 des Landesdisziplinalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2015 (GVOBl. M-V S. 437), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist,
- des § 2 der Sonderurlaubsverordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 37) geändert worden ist,
- des § 6 der Dienstjubiläumverordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2267), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163, 2170) geändert worden ist,

erlässt das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Personalbearbeitende Dienststellen

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für personalbearbeitende Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt. Diese sind

- a) das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei,
- b) das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie,
- c) die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt,
- d) die Biosphärenreservatsämter,
- e) die Nationalparkämter,
- f) die Fachschule für Agrarwirtschaft,
- g) die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei,
- h) das Landgestüt Redefin und

- i) die Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutz Ausbildung.

2 Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Die Dienstvorgesetzteneigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes wird grundsätzlich auf die Leiterin oder den Leiter der personalbearbeitenden Dienststellen (Behördenleitung) übertragen, soweit eine Übertragung nicht aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften ausgeschlossen ist.

3 Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde

Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Landesbeamtengesetz) bleiben dieser vorbehalten. Soweit in den Nummern 5 bis 8 dieser Verwaltungsvorschrift sämtliche Personalbefugnisse auf die personalbearbeitenden Dienststellen übertragen werden, umfasst dies, mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Anerkennung eines Dienstunfalls nach § 45 Absatz 3 Satz 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, nicht die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde.

4 Übertragung personal- und disziplinarrechtlicher Befugnisse

- 4.1 Die oberste Dienstbehörde nimmt die Personalbefugnisse wahr soweit sie nicht durch diese Verwaltungsvorschrift übertragen wurden. Sie kann übertragene Personalbefugnisse im Einzelfall jederzeit wieder an sich ziehen.
- 4.2 Die oberste Dienstbehörde kann jederzeit Auskunft über ein in der Personalhoheit der personalbearbeitenden Dienststellen geführtes Verfahren oder die Teilnahme an einem Auswahlgespräch verlangen.
- 4.3 Die oberste Dienstbehörde entscheidet über die Bestellung der stellvertretenden Behördenleitung sowie über die der jeweiligen Behördenleitung direkt unterstellte Leitungsebene.
- 4.4 Die oberste Dienstbehörde behält sich die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln in Gerichtsverfahren vor, die im Zusammenhang mit den in dieser Verwaltungsvorschrift übertragenen Personalbefugnissen stehen.
- 4.5 Die Genehmigung vor Gericht oder außergerichtlich über der Verschwiegenheitspflicht unterliegende dienstliche Angelegenheiten auszusagen (§ 47 Absatz 1 Landesbeamtengesetz), erteilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Nummer 1 Satz 2 genannten personalbearbeitenden Dienststellen die jeweilige Behördenleitung. Für wiederkehrende gerichtliche oder außergerichtliche Aussagen, kann die Behördenleitung eine generelle Aussagegenehmigung erteilen. In diesem Fall ist die Aussage der Behördenleitung anzuzeigen.
- 4.6 Die Disziplinarbefugnis nach § 5 des Landesdisziplinargesetzes über die Beamtinnen und Beamten in den personalbearbeitenden Dienststellen nach Nummer 1 Satz 2 übt die oberste Dienstbehörde (Disziplinarbehörde) aus. Im Einzelfall kann sie die Disziplinarbefugnis auf den Dienstvorgesetzten übertragen.

5 Befugnisse der Landesämter

- 5.1 Sämtliche Personalbefugnisse werden, mit Ausnahme für die Abteilungsleitungen, für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie der Laufbahngruppe 2 bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 Landesbesoldungsgesetz und für die Tarifbeschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) für den jeweiligen Geschäftsbereich auf das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie übertragen.
- 5.2 Für die abteilungsleitenden Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden folgende Befugnisse für den jeweiligen Geschäftsbereich auf die in Nummer 5.1 genannten personalbearbeitenden Dienststellen übertragen:

- a) Bearbeitung der Urlaubs-, Kranken- und sonstiger Abwesenheitszeiten,
- b) Bearbeitung von Anträgen auf ortsunabhängiges Arbeiten,
- c) Durchführung von Verfahren des betrieblichen Eingliederungsmanagements,
- d) Ausfertigung und Aushändigung der Jubiläums- und Dankurkunden,
- e) Nebentätigkeitsangelegenheiten,
- f) Meldung von Besoldungs- oder Entgeltangelegenheiten,
- g) Bearbeitung und Anerkennung von Dienstunfällen,
- h) Meldung von Arbeitsunfällen an die zuständige Berufsgenossenschaft,
- i) Bearbeitung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Angelegenheiten.

Die Meldung von Besoldungs- oder Entgeltangelegenheiten nehmen die personalbearbeitenden Dienststellen auch für die Behördenleitung wahr.

6 Befugnisse der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt

- 6.1 Sämtliche Personalbefugnisse ausgenommen des Ernennungsrechts (§ 8 Absatz 1 Landesbeamtengesetz) werden, mit Ausnahme für die Abteilungsleitungen, für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie der Laufbahngruppe 2 bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14 Landesbesoldungsgesetz und für die Tarifbeschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 14 des TV-L sowie des TV-L-Forst für den jeweiligen Geschäftsbereich auf die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt übertragen.
- 6.2 Für die abteilungsleitenden Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden folgende Befugnisse für den jeweiligen Geschäftsbereich auf die in Nummer 6.1 genannten personalbearbeitenden Dienststellen übertragen:
- a) Bearbeitung der Urlaubs-, Kranken- und sonstiger Abwesenheitszeiten,
- b) Bearbeitung von Anträgen auf ortsunabhängiges Arbeiten,
- c) Durchführung von Verfahren des betrieblichen Eingliederungsmanagements,
- d) Ausfertigung und Aushändigung der Jubiläums- und Dankurkunden,
- e) Nebentätigkeitsangelegenheiten,
- f) Meldung von Besoldungs- oder Entgeltangelegenheiten,
- g) Bearbeitung und Anerkennung von Dienstunfällen,

- h) Meldung von Arbeitsunfällen an die zuständige Berufsgenossenschaft,
- i) Bearbeitung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Angelegenheiten.

Die Meldung von Besoldungs- oder Entgeltangelegenheiten nehmen die personalbearbeitenden Dienststellen auch für die Behördenleitung wahr.

7 Befugnisse der Biosphärenreservatsämter, der Nationalparkämter, der Fachschule für Agrarwirtschaft und der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei

7.1 Sämtliche Personalbefugnisse werden für die Tarifbeschäftigten bis einschließlich E 12 des TV-L sowie des TV-L-Forst den Biosphärenreservatsämtern, den Nationalparkämtern, der Fachschule für Agrarwirtschaft und der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei übertragen.

7.2 Sämtliche Personalbefugnisse werden der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei für die drittmittelfinanzierten Tarifbeschäftigten übertragen.

7.3 Für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 und Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt werden folgende Befugnisse für den jeweiligen Geschäftsbereich auf die in Nummer 7.1 genannten personalbearbeitenden Dienststellen übertragen:

- a) Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren,
- b) Abordnungen und Versetzungen,
- c) Bearbeitung der Urlaubs-, Kranken- und sonstiger Abwesenheitszeiten,
- d) Bearbeitung von Teilzeitanträgen,
- e) Bearbeitung von Anträgen auf ortsunabhängiges Arbeiten,
- f) Durchführung von Verfahren des betrieblichen Eingliederungsmanagements,
- g) Berechnung von Beschäftigungs- und Jubiläumszeiten,
- h) Ausfertigung und Aushändigung der Jubiläums- und Dankurkunden,
- i) Nebentätigkeitsangelegenheiten,
- j) Meldung von Besoldungsangelegenheiten,
- k) Bearbeitung und Anerkennung von Dienstunfällen,
- l) Bearbeitung von Mutterschutz- und Elternzeitangelegenheiten,
- m) Bearbeitung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Angelegenheiten.

7.4 Für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt und für vergleichbare Tarifbeschäftigte ab der Entgeltgruppe E 13 des TV-L werden, mit

Ausnahmen der Befugnisse für die Behördenleitung, die folgenden Befugnisse für den jeweiligen Geschäftsbereich auf die in Nummer 7.1 genannten personalbearbeitenden Dienststellen übertragen:

- a) Bearbeitung der Urlaubs-, Kranken- und sonstiger Abwesenheitszeiten,
- b) Bearbeitung von Anträgen auf ortsunabhängiges Arbeiten,
- c) Durchführung von Verfahren des betrieblichen Eingliederungsmanagements,
- d) Ausfertigung und Aushändigung der Jubiläums- und Dankurkunden,
- e) Nebentätigkeitsangelegenheiten,
- f) Meldung von Besoldungs- oder Entgeltangelegenheiten,
- g) Bearbeitung und Anerkennung von Dienstunfällen,
- h) Meldung von Arbeitsunfällen an die zuständige Berufsgenossenschaft,
- i) Bearbeitung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Angelegenheiten.

Die Meldung von Besoldungs- oder Entgeltangelegenheiten nehmen die personalbearbeitenden Dienststellen auch für die Behördenleitung wahr.

8 Befugnisse des Landgestüts Redefin und der Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutz-ausbildung

8.1 Sämtliche Personalbefugnisse werden für die Tarifbeschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 9a des TV-L für den jeweiligen Geschäftsbereich auf das Landgestüt Redefin und die Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutz-ausbildung übertragen.

8.2 Für die Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe E 9b des TV-L werden, mit Ausnahmen der Befugnisse für die Behördenleitung, folgende Befugnisse für den jeweiligen Geschäftsbereich auf die in Nummer 8.1 genannten personalbearbeitenden Dienststellen übertragen:

- a) Bearbeitung der Urlaubs-, Kranken- und sonstiger Abwesenheitszeiten,
- b) Bearbeitung von Anträgen auf ortsunabhängiges Arbeiten,
- c) Durchführung von Verfahren des betrieblichen Eingliederungsmanagements,
- d) Ausfertigung und Aushändigung der Jubiläums- und Dankurkunden,
- e) Nebentätigkeitsangelegenheiten,
- f) Meldung von Entgeltangelegenheiten,
- g) Meldung von Arbeitsunfällen an die zuständige Berufsgenossenschaft,

- h) Bearbeitung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Angelegenheiten.

Die Meldung von Entgeltangelegenheiten nehmen die personalbearbeitenden Dienststellen auch für die Behördenleitung wahr.

9 Zustimmungsvorbehalt

Soweit die entsprechenden Personalbefugnisse auf die personalbearbeitenden Dienststellen übertragen worden sind, ist die vorherige Zustimmung der obersten Dienstbehörde für folgende Maßnahmen einzuholen:

- a) die erstmalige Berufung in ein Beamtenverhältnis ab der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt,
- b) die Entscheidung über die Durchführung von Auswahlverfahren zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt,
- c) die Entscheidung über die Durchführung von Auswahlverfahren zur Qualifizierung für die Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt,
- d) die Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit.

10 Fortbildung

- 10.1 Den personalbearbeitenden Dienststellen nach Nummer 1 Satz 2 wird die Zuständigkeit für die Erhebung des Fortbildungs- und Entwicklungsbedarfes, die Fortbildungsorganisation im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie die Evaluation der Fortbildungsmaßnahmen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Geschäftsbereichs übertragen. Die Fortbildungsbedarfe gemäß der Abfrage der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die in Nummer 10.2 genannten Bedarfe sind der obersten Dienstbehörde zur Kenntnis zu geben. Für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und vergleichbare Tarifbeschäftigte sind der obersten Dienstbehörde zusätzlich die Entwicklungsbedarfe zu melden.
- 10.2 Von der Übertragung nach Nummer 10.1 ausgenommen sind die genannten Maßnahmen für die Behördenleitungen sowie die Organisation übergreifender Fortbildungsthemen und spezielle, auf die Bedürfnisse des Geschäftsbereiches zugeschnittene, Fortbildungsbedarfe. Die Finanzierung durch die Behörden nach Nummer 10.1 bleibt davon unberührt.

11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung

Sämtliche Personalbefugnisse sowie reisekosten- und trennungsgeldrechtliche Angelegenheiten werden

- a) für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung des Agrar- und umweltbezogenen Dienstes im Verwendungsbereich Fischereiverwaltung,
- b) für die Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz und dem TVA-L-Forst,

den in Nummer 1 Satz 2 genannten personalbearbeitenden Dienststellen für den jeweiligen Geschäftsbereich übertragen.

12 Einhaltung des Dienstweges

12.1 Anträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der in Nummer 1 Satz 2 genannten personalbearbeitenden Dienststellen, deren Bescheidung der obersten Dienstbehörde obliegt, sind dieser mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag auf dem Dienstweg zuzuleiten.

12.2 Anträge der in Nummer 1 Satz 2 genannten personalbearbeitenden Dienststellen an eine oberste Landesbehörde oder den Landesbeamtenausschuss, sind auf dem Dienstweg zu stellen.

13 Stellenbeschreibung und -bewertung

Für die Dienstposten- und Tätigkeitsbeschreibungen einschließlich Bewertungsverfahren gelten für sämtliche Dienstposten im Geschäftsbereich gesondert festgelegte Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen.

14 Personalakten

Die personalbearbeitenden Dienststellen nach Nummer 1 Satz 2 führen die Personalakten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Geschäftsbereiches, für die ihnen die Personalhoheit übertragen wurde.

15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der LM-Personalbefugnisübertragungserlass vom 24. Oktober 2018 (AmtsBl. M-V S. 610) außer Kraft.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Vom 22. Januar 2025 – 332 - 563.01-1 –

Die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Mecklenburg-Vorpommern von

Herrn Dipl.-Ing. Peter Hansch

ist gemäß § 16 Absatz 1 BO-ÖbVI M-V durch Verzicht erloschen.

Der Verzicht wird zum 31. Dezember 2024 wirksam.

AmtsBl. M-V 2025 S. 142

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Vom 22. Januar 2025 – 332 - 563.01-1 –

Die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Mecklenburg-Vorpommern von

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Holger Krawutschke

ist gemäß § 16 Absatz 1 BO-ÖbVI M-V durch Verzicht erloschen.

Der Verzicht wird zum 31. Dezember 2024 wirksam.

AmtsBl. M-V 2025 S. 142

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Vom 22. Januar 2025 – 332 - 563.01-1 –

Die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Mecklenburg-Vorpommern von

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schönemann

ist gemäß § 16 Absatz 1 BO-ÖbVI M-V durch Verzicht erloschen.

Der Verzicht wird zum 31. Dezember 2024 wirksam.

AmtsBl. M-V 2025 S. 142

Sitzung des Landeswahlausschusses zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Vom 10. Februar 2025

Der Landeswahlausschuss ermittelt gemäß § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG) und § 77 Absatz 2 Bundeswahlordnung in öffentlicher Sitzung das Zweitstimmenergebnis im Land und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
5. im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BWahlG die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Zweitstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen) und
6. welche Bewerber vorläufig als gewählt festzustellen sind.

Die öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses findet statt am

Dienstag, den 11. März 2025 um 14.00 Uhr
im Landesamt für innere Verwaltung
Raum A136
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin

AmtsBl. M-V 2025 S. 143

